

**Herr
Bernhard Beispiel-Mustermann**

hat das 3-semestrige weiterbildende Studium

Datenschutzrecht

an der FernUniversität in Hagen in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX erfolgreich abgeschlossen.

Das weiterbildende Studium vermittelte fundierte Kenntnisse des aktuellen Datenschutzrechts mit der Zielsetzung, die Absolvent*innen für eine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte/n im Sinne des Art. 37 DSGVO und § 5 Abs. 3 BDSG für die in Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG genannten Aufgaben zu qualifizieren. Es umfasste folgende Inhalte:

Modul	Modulnote	Erworbene ECTS
Grundlagen des Datenschutzrechts	X,X	10
Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten	X,X	10
Beschäftigtendatenschutz und Rechte der Beteiligten	X,X	10

Gesamtnote: X,X (sehr gut)

Hagen, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr. Stephan Stübinger
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Prof. Dr. Osman Isfen
Wissenschaftliche Leitung

Anlage zum Weiterbildungszertifikat „Datenschutzrecht“ – Herr/Frau XY

Das weiterbildende Studium „Datenschutzrecht“ erstreckt sich in der Regel über drei Semester, hat einen Workload von insgesamt 900 Zeitstunden (30 ECTS), vermittelt umfangreiche Kompetenzen im Bereich des Datenschutzrechts und qualifiziert für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte/-r oder für andere führende Positionen im Bereich des Datenschutzes.

Insgesamt absolvieren die Studierenden drei Module.

MODUL 1 (10 ECTS)

Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts

Kurseinheit 1: Einführung in das Datenschutzrecht (Geschichte und Überblick)

Kurseinheit 1 gibt neben geschichtlichen Hintergründen einen Überblick über das geltende Recht. Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden in ihren Quellen und ihrer Systematik erörtert und von anderen Regelungsbereichen abgegrenzt.

Kurseinheit 2: Grundlagen des Datenschutzrechts I – Anwendungsbereich und Grundsätze

Kurseinheit 2 thematisiert neben dem sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich die Grundsätze der Datenverarbeitung, mit deren Kenntnis sich die Systematik des Datenschutzrechts erschließen lässt.

Kurseinheit 3: Grundlagen des Datenschutzrechts II – Wesentliche Begriffe, Beteiligte Personen

Kurseinheit 3 behandelt Grundbegriffe des Datenschutzrechts, beschreibt das Verhältnis zwischen betroffenen Personen, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und erklärt die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden.

MODUL 2 (10 ECTS)

Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten

Kurseinheit 4: Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung I

Kurseinheit 4 versetzt die Studierenden in die Lage, den Zweckbindungsgrundsatz anzuwenden, und vermittelt Kenntnisse über Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Kurseinheit 5: Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung II

In Fortsetzung zur Kurseinheit 4 vervollständigt Kurseinheit 5 die Kompetenzen der Studierenden zur Prüfung der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Kurseinheit 6: Informations- und Dokumentationspflichten

Kurseinheit 6 behandelt die einzelnen Informationspflichten und erläutert im Rahmen der Dokumentationspflichten insbesondere den Inhalt von Verarbeitungsverzeichnissen.

MODUL 3 (10 ECTS)

Beschäftigtendatenschutz und Rechte der Beteiligten

Kurseinheit 7: Beschäftigtendatenschutz

Die Studierenden kennen nach der Bearbeitung von Kurseinheit 7 die Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes und erwerben Wissen zu spezifischen, in der Praxis häufig vorkommenden Datenverarbeitungsvorgängen im Beschäftigungsverhältnis.

Kurseinheit 8: Rechte der betroffenen Personen & Datenschutzbeauftragter

Kurseinheit 8 behandelt im ersten Teil die Rechte der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen, erläutert Haftungsfragen und beschreibt den Rechtsweg; im zweiten Teil wird die Stellung des/der Datenschutzbeauftragten dargestellt.

Kurseinheit 9: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Kurseinheit 9 vermittelt unter Bezugnahme auf einschlägige rechtliche Anforderungen grundlegende Kenntnisse über die technischen und organisatorischen Aspekte der Datensicherheit und geht auf die Möglichkeit der Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO ein.